

RS Vwgh 2000/11/15 96/08/0178

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.2000

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §12 Abs3 lite;

AIVG 1977 §16 Abs1 lite;

AIVG 1977 §24 Abs2;

AIVG 1977 §25 Abs1;

AIVG 1977 §38;

Rechtssatz

Im vorliegenden Fall ist zeitraumbezogen noch die Rechtslage anzuwenden, in der das Gesetz für Zeiträume der Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder einer anderweitigen behördlich angeordneten Anhaltung sowohl den Ausschluss der Arbeitslosigkeit (§ 12 Abs 3 lit e AIVG) als auch das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (§ 16 Abs 1 lit e AIVG) vorsah, was gemäß § 38 AIVG jeweils auch für die Notstandshilfe galt. Auch der Verwaltungsgerichtshof geht im hier gegebenen Zusammenhang jedenfalls davon aus, dass mit dem Vorliegen des den Bestimmungen des § 12 Abs 3 lit e und des § 16 Abs 1 lit e AIVG gemeinsamen Tatbestandes nach dem Willen des Gesetzgebers die Rechtsfolgen des Ruhens, im Besonderen - nach der jahrzehntelangen, auch vom Gesetzgeber vorausgesetzten Übung und der für die Notstandshilfe vom 1.7.1992 bis zum 30.4.1996 geltenden Gesetzeslage - dessen fristerstreckende Wirkungen verbunden sein sollten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996080178.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>